

Vertrag

Zwischen der

Stadtverwaltung Strausberg
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

Diese vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Karolin Langner

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag über

Fortführung des Quartiersmanagement im Fördergebiet Hegermühle in Strausberg

geschlossen:

Inhalt

§ 1	Gegenstand und Grundlagen des Vertrages
§ 2	Bestandteile des Vertrages
§ 3	Leistungen des Auftragnehmers
§ 4	Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer
§ 5	Vertragslaufzeit und Preisanpassung
§ 6	Kündigung
§ 7	Dokumentation
§ 8	Vergütung und Zahlungen
§ 9	Erfüllung des Vertrages
§ 10	Urheberrechte/Nutzungsrechte/Veröffentlichung/Datenschutz
§ 11	Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung von Leistungen eines Quartiersmanagements im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZH)“ im Wohngebiet Hegermühle, Fördergebiet der Sozialen Stadt gemäß § 171 e (3) BauGB (siehe Anlage 1) und gemäß des Integrierten Entwicklungskonzepts (IEK) – 1. Fortschreibung für das Wohngebiet Hegermühle in der Fassung vom 10.03.2025.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Dem Vertrag liegt die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers von Juni 2026 und das darauf basierende Angebot mit Bearbeitungskonzept und einer separaten Kostenkalkulation des Auftragnehmers vom über den nachfolgend genannten Leistungsumfang zugrunde.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen gemäß dem Angebot vom
- (2) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Informationen, Daten usw. zur Verfügung.
- (3) Der Auftraggeber unterstützt die Bemühungen des Auftragnehmers zur Kontaktaufnahme mit anderen fachlichen Beteiligten, wobei die Beteiligung weiterer Bearbeiter außerhalb des Büros des Auftragnehmers vorab immer mit dem Auftraggeber abzustimmen ist.
- (4) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abruf weiterer Leistungen, die über den Umfang gemäß der Leistungsbeschreibung hinausgehen.
- (5) Der Auftragnehmer darf ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Informationen und Auskünfte über Belange des Auftraggebers in Zusammenhang mit der Umsetzung des Vertrages herausgeben.

§ 4 Zusammenarbeit von Auftraggeber und Auftragnehmer

Die Projektarbeit wird durch regelmäßige Abstimmungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer begleitet und koordiniert.

Die Stadt benennt dem Auftragnehmer eine städtische Kontaktstelle, welche die Tätigkeit aller beteiligten Fachbereiche in Bezug auf die Gebietsentwicklung koordiniert.

Als Kontaktperson seitens des Auftragnehmers wird benannt:

.....

§ 5 Vertragslaufzeit und Preisanpassung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.10.2026 und endet mit Ablauf des 30.09.2028. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsperiode schriftlich gekündigt wird, längstens jedoch bis zum 30.09.2030.
- (2) Innerhalb der zweijährigen Grundlaufzeit des Vertrages wird eine Netto-Preisanpassung ausgeschlossen. Die Preisangebote sind Festpreise und gelten für die gesamte Grundlaufzeit des Vertrages. Im Falle der Vertragsverlängerung kann eine Preisanpassung auf Grund der Steigerung von Personal- und /oder Sachkosten einvernehmlich vorgenommen werden. Diese ist vom Auftragnehmer mindestens 8 Monate vor Vertragsende schriftlich mit einer angepassten Kalkulation anzuzeigen und zu begründen.
- (3) Eine Einigung über die Preisanpassung ist vor Beendigung der Widerspruchsfrist zur Vertragsverlängerung herbeizuführen. Können sich die Vertragspartner über die Preisanpassung nicht einigen, kann der Verlängerung fristgemäß widersprochen werden und der Vertrag endet mit Ablauf der Grundlaufzeit bzw. danach mit Ablauf des 30.09. des laufenden Jahres.

§ 6 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern gemäß § 648a BGB nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Empfänger maßgeblich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Schadensersatzansprüche bleiben ebenfalls unberührt, es sei denn, der wichtige Grund ist von der Partei, die ihn gesetzt hat, nicht zu vertreten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung
 - a. ihm obliegende Verpflichtungen wiederholt verletzt, oder
 - b. in sonstiger Weise gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt;
2. über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung hat der Auftragnehmer alle zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie sonstige zweckdienliche Materialien zu übergeben, die er bei der Durchführung der Maßnahme erlangt hat oder die dabei angefallen sind.

- (4) Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen auf Nachweis. Nicht erbrachte Leistungen werden gemäß § 648a Abs. 5 BGB nicht entschädigt.
- (5) Wird der Vertrag aus Gründen beendet, die keine Vertragspartei zu vertreten hat – insbesondere aufgrund des Wegfalls oder der Änderung von Förderprogrammen –, werden die bis dahin erbrachten nachgewiesenen Leistungen des Auftragnehmers vergütet.
- (6) Hat der Auftragnehmer mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers Aufwendungen oder Verbindlichkeiten übernommen, die infolge der Kündigung nicht mehr nutzbar sind und von denen er sich nicht befreien kann, können diese nach Nachweis erstattet werden.

§ 7 Dokumentation

- (1) Der Auftragnehmer legt einmal jährlich, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des zuständigen Ausschusses (vgl. Leistungsbeschreibung), einen Sachbericht vor. Der Sachbericht enthält insbesondere eine Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, der erreichten Ziele, der aufgetretenen Herausforderungen sowie einen Ausblick auf die weitere Arbeit.
- (2) Die Protokolle der jeweiligen Steuerungsrounds sind jeweils innerhalb von 7 Tagen nach dem Termin vorzulegen.
- (3) Alle Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie zusätzlich in digitaler Form (PDF) per E-Mail an die zuständige Fachstelle der Stadtverwaltung einzureichen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, ergänzende Nachweise oder Klarstellungen anzufordern, sofern dies für die Prüfung der Unterlagen erforderlich ist.

§ 8 Vergütung und Zahlungen

- (1) Für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen erhält der Auftragnehmer eine nachweisbezogene Vergütung für das erste Vertragsjahr in Höhe von maximal insgesamt Euro und für das zweite Vertragsjahr in Höhe von maximal insgesamt Euro. Die Vergütung stellt eine Höchstsumme dar.
- (2) Zusätzliche oder über die vereinbarten Leistungen hinausgehende Tätigkeiten sind nicht Vertragsbestandteil. Etwaige Mehrleistungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Anzeige, der Prüfung durch den Auftraggeber sowie einer schriftlichen Beauftragung durch einen Nachtrag. Ohne schriftlichen Nachtrag besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- (3) Grundlage der Vergütung ist das Angebot des Auftragnehmers vom Dieses ist auch für die Abrechnung maßgeblich. Die Vergütung wird nach Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber fällig.

- (4) Rechnungen sind prüffähig einzureichen. Die zahlungsbegründenden Leistungsinhalte, insbesondere Arbeitszeitrachweise, Tätigkeitsbeschreibungen und sonstige erforderliche Nachweise, sind vollständig darzustellen.
- (5) Rechnungen sind ein Exemplar in Papierform bei der Stadt einzureichen:
Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Stadtplanung
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg
oder per E-Mail an: rechnung@stadt-strausberg.de
- (6) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eingang einer prüffähigen Rechnung. Maßgeblich ist der Eingangsstempel der Stadtverwaltung Strausberg. Verzögerungen aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Angaben hat die Stadtverwaltung Strausberg nicht zu vertreten.
- (7) Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der eingereichten Arbeitszeitrachweise als monatliche Abschlagszahlung. Durch die Zahlung der in Absatz 1 genannten Vergütung sind alle mit der Leistungserbringung verbundenen Kosten abgegolten.
- (8) Die Vergütung enthält die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern der Auftragnehmer umsatzsteuerpflichtig ist. Der Auftragnehmer hat eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß den geltenden steuerrechtlichen Vorgaben zu erstellen.
- (9) Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Zahlungsverzug. Verzugszinsen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

§ 9 Erfüllung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit rechtsverbindlicher Unterschrift beider Vertragsparteien gültig.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm während seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekanntwerdenden dienstlichen Angelegenheiten, auch über das Ende des Vertrags hinaus, Stillschweigen zu bewahren und ihm anvertraute Unterlagen sorgfältig zu verwahren, vor Einsichtnahme zu schützen und auf Verlangen nach Ablauf der Vertragslaufzeit an den Auftraggeber zurückzugeben.
- (3) Schriftliche und mündliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte, Empfehlungen und Pressemitteilungen, die sich auf den Auftrag und den Auftraggeber beziehen, darf der Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher, schriftlich erteilter Einwilligung des Auftraggebers Dritten aushändigen. Gleiches gilt auch für Vertragspartner des Auftragnehmers.

§ 10 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Veröffentlichung/Datenschutz

- (1) Die im Rahmen dieses Vertrages entstehenden Arbeitsergebnisse (Berichte, Texte, Konzepte, Präsentationen, Grafiken, Fotos, Dokumentationen und sonstige Unterlagen in verkörperter oder elektronischer Form) gehen mit ihrer Erstellung in das Eigentum des Auftraggebers über.
- (2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen Arbeitsergebnissen ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein. Dieses umfasst insbesondere das Recht zur
 - Vervielfältigung,
 - Verbreitung,
 - öffentlichen Zugänglichmachung,
 - Bearbeitung und Umgestaltung,
 - Archivierung sowie
 - Weitergabe an Dritte, soweit dies zur Aufgabenerfüllung des Auftraggebers erforderlich ist.Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- (3) Die Übertragung der Nutzungsrechte ist mit der vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte auf Dritte zu übertragen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt.

Für den Auftraggeber

Für den Auftragnehmer

K. Langner

Bürgermeisterin